



**BESCHLUSS DES VORSTANDS**  
**vom 30/04/2004**  
**zur Änderung der Geschäftsordnung der Stiftung**

DIE EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 131,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung -

BESCHLIESST:

**Artikel 1**

Die Durchführungsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1648/2003, deren Wortlaut sich im Anhang zu diesem Beschluss findet, werden der Geschäftsordnung der Stiftung als Anhang beigefügt.

**Artikel 2**

Der Beschluss des Vorstands ETF-GB-03-018 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschen zu Turin am .....

Für den Vorstand

Der Vorsitzende  
Klaus van der Pas

## **Durchführungsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1648/2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Stiftung**

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1). Gemäß Artikel 255 Absatz 2 EG-Vertrag haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission angenommen.
- (2). Gemäß Artikel 255 Absatz 3 EG-Vertrag legt diese Verordnung die allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen dieses Zugangsrechts fest und sieht in Artikel 18 vor, dass jedes Organ seine Geschäftsordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung anpasst.
- (3). Der Rat hat die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 über die Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung, in der die Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über Dokumente der Stiftung festgelegt werden, angenommen.

### **Artikel 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. **Erstantrag:** der erste Antrag einer natürlichen oder juristischen Person auf Zugang zu einem Dokument.
2. **Zweitantrag:** ein nachfolgender Antrag einer natürlichen oder juristischen Person auf Zugang zu einem Dokument, der einen Erstantrag betrifft.
3. **Verschlussache:** jedes Dokument, das unter die Sicherheitsvorschriften der Stiftung für den Zugang zu Dokumenten fällt.

### **Artikel 2**

#### **Zugangsberechtigte**

1. Unionsbürger und natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat üben ihr Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Stiftung nach Artikel 255 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gemäß den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verfahren aus. Dieses Zugangsrecht umfasst die Dokumente der Stiftung, das heißt Dokumente die von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden (siehe Artikel 6 unten).
2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann allen natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Zugang zu den Dokumenten der Stiftung unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Artikel 255 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Zugangsberechtigten gewährt werden.
3. Gemäß Artikel 195 Absatz 1 EG-Vertrag haben diese Personen jedoch nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen. Verweigert die Stiftung allerdings nach einem Zweitantrag (siehe Artikel 5 unten) ganz oder teilweise den Zugang, können sie entsprechend den Bestimmungen von Artikel 230 Absatz 4 EG-Vertrag vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erheben.

### **Artikel 3**

#### **Anträge auf Zugang zu einem Dokument**

1. Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:  
ETF  
Der Direktor  
Viale Settimio Severo 65,  
I-10133 Turin  
Fax: +39 011 630 2200  
[getdocuments@etf.eu.int](mailto:getdocuments@etf.eu.int)  
Das Schreiben ist deutlich mit dem Vermerk „Antrag auf Zugang zu einem Dokument der Europäischen Stiftung für Berufsbildung“ zu versehen.
2. Die Stiftung beantwortet die Erst- und Zweitanträge auf Zugang zu einem Dokument innerhalb von 15 Werktagen ab dem Datum der Registrierung des Antrags. Bei komplexen oder umfangreichen Anträgen kann diese Frist um 15 Werktage verlängert werden. Jede Fristverlängerung muss begründet sein und dem Antragsteller vorher mitgeteilt werden.
3. Bei einem Antrag, der, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beschrieben, unpräzise formuliert ist, fordert die Stiftung den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen beizubringen, um die beantragten Schriftstücke ausfindig machen zu können; die Beantwortungsfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stiftung über diese Angaben verfügt.
4. Jeder, selbst teilweise, ablehnende Bescheid enthält eine Begründung der Ablehnung auf der Grundlage einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen und unterrichtet den Antragsteller über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

### **Artikel 4**

#### **Behandlung von Erstanträgen**

1. Unbeschadet von Artikel 10 dieser Bestimmungen erhält der Antragsteller, sobald sein Antrag registriert wurde, eine Eingangsbestätigung, es sei denn, die Antwort auf den Antrag erging postwendend.
2. Die Eingangsbestätigung und die Antwort auf den Antrag werden schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, versandt.
3. Der Antragsteller wird von der betreffenden Abteilung, dem Referat oder der Dienststelle über die Antwort auf seinen Antrag unterrichtet.
4. In jeder, selbst teilweise ablehnenden Antwort wird der Antragsteller über sein Recht informiert, innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Antwort einen Zweitantrag beim Direktor zu stellen.

### **Artikel 5**

#### **Behandlung von Zweitanträgen**

1. Dem Direktor obliegt die Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf Zweitanträge. Der Abteilungsleiter unterstützt die betreffende Abteilung, das Referat oder die Dienststelle bei der Erarbeitung der Entscheidung.

2. Die Entscheidung wird vom Direktor in Konsultation mit dem juristischen Dienst der Stiftung getroffen.
3. Der Bescheid wird dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, übermittelt und weist ihn auf sein Recht hin, beim Gericht erster Instanz Klage zu erheben oder beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen.

## **Artikel 6**

### **Konsultationen**

1. Erhält die Stiftung einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, in dessen Besitz sie zwar ist, das aber von einem Dritten stammt, prüft sie die Anwendbarkeit einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen. Handelt es sich bei dem beantragten Dokument um eine Verschlusssache gemäß den Schutzvorschriften der Stiftung, ist Artikel 7 dieser Bestimmungen anzuwenden.
2. Gelangt die Stiftung nach dieser Prüfung zu der Auffassung, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument entsprechend einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen zu verweigern ist, wird die Ablehnung dem Antragsteller ohne Konsultation des Dritten in schriftlicher Form zugestellt.
3. Die Stiftung erteilt einen positiven Bescheid, ohne den externen Verfasser zu konsultieren, wenn das beantragte Dokument entweder durch seinen Verfasser bzw. aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder entsprechender Bestimmungen bereits verbreitet wurde;
4. Außer wenn das Dokument aus einem Mitgliedstaat stammt, erteilt die Stiftung einen positiven Bescheid, ohne den externen Verfasser zu konsultieren, wenn es offensichtlich ist, dass die Verbreitung, auch die teilweise Verbreitung seines Inhalts nicht gegen eines der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Interessen verstößt.
5. In allen anderen Fällen, und insbesondere in Fällen, in denen Antrag auf Zugang zu einem Dokument eines Mitgliedstaates gestellt wird, wird der externe Verfasser konsultiert.
6. Der konsultierte Dritte verfügt über eine Beantwortungsfrist, die mindestens fünf Werktage nach Erhalt der Mitteilung beträgt und es gleichzeitig der Stiftung ermöglichen muss, ihre eigenen Beantwortungsfristen zu wahren. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort ein, oder ist der Dritte nicht auffindbar bzw. nicht feststellbar, entscheidet die Stiftung entsprechend der Ausnahmeregelung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten auf der Grundlage der Angaben, über die sie verfügt.
7. Sofern die Stiftung beabsichtigt, gegen den ausdrücklichen Wunsch seines Verfassers den Zugang zu einem Dokument zu gewähren, unterrichtet sie den Verfasser über ihre Absicht, das Dokument nach einer Frist von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung freizugeben und verweist ihn auf die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, um diese Freigabe zu verhindern.
8. Erhält ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, das von der Stiftung stammt, kann er sich zu Konsultationszwecken an den Direktor wenden, der die für das Dokument innerhalb der Stiftung zuständige Abteilung benennt.

## **Artikel 7**

### **Behandlung der Anträge auf Zugang zu Verschlussachen**

1. Betrifft der Antrag auf Zugang zu einem Dokument ein sensibles Dokument entsprechend der Definition in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder eine andere Verschlussache gemäß den Schutzvorschriften der Stiftung, wird er von Beamten geprüft, die befugt sind, dieses Dokument einzusehen.
2. Wird der Antrag auf Zugang zu einer Verschlussache ganz oder teilweise abschlägig beschieden, so ist dies auf der Grundlage der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen zu begründen. Stellt sich heraus, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelungen nicht abgelehnt werden kann, sorgt der Beamte, der diesen Antrag prüft, für die Freigabe des Dokumentes, bevor es dem Antragsteller übermittelt wird.
3. In jedem Fall ist für den Zugang zu einem sensiblen Dokument das Einverständnis der Heimatbehörde erforderlich.

## **Artikel 8**

### **Ausübung des Zugangsrechts**

1. Die Dokumente werden je nach Art des Antrags schriftlich, per Fax oder gegebenenfalls per E-Mail versandt. Bei umfangreichen oder schwer zu handhabenden Dokumenten kann der Antragsteller gebeten werden, die Dokumente vor Ort einzusehen. Diese Einsichtnahme ist kostenlos.
2. Ist das Dokument veröffentlicht worden, so sind in dem Bescheid Hinweise zur Veröffentlichung bzw. zu der Stelle zu geben, wo das Dokument verfügbar ist, sowie gegebenenfalls die Internet-Adresse des Dokumentes auf der Website der Stiftung oder auf dem Server EUROPA.
3. Überschreitet der Umfang des beantragten Dokumentes 20 Seiten, kann dem Antragsteller eine Gebühr von 0,10 EUR je Seite zuzüglich Versandkosten in Rechnung gestellt werden. Über die Kosten im Zusammenhang mit anderen Hilfsmitteln wird von Fall zu Fall entschieden, ohne dass diese über einen angemessenen Betrag hinausgehen dürfen.

## **Artikel 9**

### **Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu den Dokumenten**

1. Der Umfang des in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Registers wird schrittweise erweitert. Er wird auf der Startseite der Stiftungs-Website angegeben.
2. Das Register enthält den Titel des Dokumentes (in den Sprachen, in denen es verfügbar ist), die Signatur und andere nützliche Hinweise, eine Angabe zu seinem Verfasser und das Datum seiner Erstellung oder seiner Verabschiedung.
3. Eine Hilfsseite (in allen Amtssprachen) unterrichtet die Öffentlichkeit darüber, wie das Dokument erhältlich ist. Handelt es sich um ein veröffentlichtes Dokument, erfolgt ein Verweis auf den Gesamttext.

## **Artikel 10**

### **Unmittelbar öffentlich zugängliche Dokumente**

1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur auf solche Dokumente Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erstellt oder erhalten wurden.
2. Folgende Dokumente werden auf Anfrage automatisch zur Verfügung gestellt und, soweit möglich, unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht:
  - 2.1. Tagesordnungen für die Sitzungen des Vorstands der Europäischen Stiftung für Berufsbildung;
  - 2.2. gewöhnliche Protokolle der Sitzungen des Vorstands der Stiftung nach ihrer Genehmigung;
  - 2.3. von der Stiftung verabschiedete Texte, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind;
  - 2.4. Dokumente Dritter, die bereits vom Verfasser oder mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden sind;
  - 2.5. Dokumente, die bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag veröffentlicht wurden.